VERORDNUNG (EWG) Nr. 3494/81 DES RATES

vom 3. Dezember 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1700/81 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten (1981/82)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1700/81 [1] für die Einfuhr von Rum, Arrak und Taffia mit Ursprung in den AKP-Staaten in die Neunergemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent eröffnet. In der Verordnung (EWG) Nr. 439/81 [2] ist vorgesehen, daß die Republik Griechenland diese Zollmaßnahme anwenden muß. Die Verordnung (EWG) Nr. 1700/81 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1700/81 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird
   — das Wort „Neunergemeinschaft" durch „Gemeinschaft" ersetzt ;
   — der Betrag „189 029" durch „189 078" ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 1 wird der Betrag „70 204" durch „70 253" ersetzt.
3. In Artikel 2 Absatz 2 wird bei den Quoten nach der Angabe für Deutschland folgendes eingefügt :

   „Griechenland 49".
4. In Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt :

   „Im Rahmen seiner Quote wendet die Republik Griechenland die gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 und der Verordnung (EWG) Nr. 439/81 [2] berechneten Zollsätze an.".

   Folgende Fußnote ist unten auf der Seite hinzuzufügen :

   „[2] ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1981, S. 19".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. KING

---

[1] ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1981, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1981, S. 19.